

Die augenoptische Versorgung mit vollständig definierten prismatischen Wirkungen ist Teil des Fachgebiets Augenoptik. Sie wird von zahlreichen Augenoptikern/Optomern seit Jahren erfolgreich angewandt.

Teile der Fachärzteschaft der Augenheilkunde sehen dies vor dem Hintergrund ihres Fachgebietes anders. Zahlreiche Fachärzte wenden sich gegen die vollständige augenoptische Korrektur, insbesondere die Mess- und Korrekturmethode nach Hans-Joachim Haase, und erwecken dabei den

auf drei von ihm und von seinem Team durchgeführten Experimente, bei denen zwischen drei und fünf Versuchspersonen beteiligt waren. Dass er bei der Durchführung seiner Versuche auf ziemlich alle Regeln zur Anwendung der MKH verzichtet hat, wurde bei seinen Präsentationen im Rahmen der IVBV-Kongresse erkennbar. Er selbst fordert in einem Leserbrief, in dem er sich gegen jede Form der Korrektur von Winkelfehlsichtigkeit wandte, „weit über 10.000 Belege erfolgreich getragener Prismenbrillen“. Dass seine Kritik im Kern selbst

Neues Urteil zum Thema Prismenkorrekturen bei Winkelfehlsichtigkeit

Das Thema Winkelfehlsichtigkeit und die Mess- und Korrekturmethode nach Hans-Joachim Haase (MKH) beschäftigt erneut ein Gericht, im vorliegenden Fall das Landgericht Stuttgart. Der Rechtsstreit klärt einen entscheidenden Punkt für die freie Berufsausübung von Augenoptikern auf dem Gebiet der Refraktion, d.h. der Korrektur aller physikalisch zu korrigierenden Abbildungsfehler. Der beklagte Augenarzt hat den Klageanspruch anerkannt und damit inzident auch seine Nichtzuständigkeit für die augenoptisch-optometrische Refraktion, auch im Falle einer Winkelfehlsichtigkeitskorrektur erkannt! Der beklagte Facharzt für Augenheilkunde muss im Wiederholungsfall mit Ordnungsgeld in Höhe von 250.000,00 EUR oder mit Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten rechnen.

Eindruck, es handle sich um eine Art der Schieltherapie, wobei immer offen bleibt, welche Form des Schielens vorliegen soll und warum dieser angeblich krankhafte Zustand überhaupt nicht behandelt wird. Dabei gehen einige Fachärzte so weit, dass sie unaufgefordert gegenüber jedermann behaupten, den Begriff Winkelfehlsichtigkeit gebe es nicht. Dies trifft so auf die Augenheilkunde auch tatsächlich zu. Dabei unterlassen sie den simplen Hinweis, dass Winkelfehlsichtigkeit und ihre Korrektur Teil des Fachgebiets der Augenoptik ist. Dass Fachärzte mit ihrer verallgemeinernden Äußerung unzulässigerweise in die Ausübung eines für sie fachfremden Berufes eingreifen, haben sie bisher gerne übergangen. Patienten werden dadurch verwirrt. Augenoptiker unterlassen aus Sorge vor Repressalien die Ausübung der vollständigen augenoptischen Versorgung.

Einer der führenden Kritiker der MKH, der Augenarzt Prof. Kommerell, Freiburg, sieht nach seinen Studien die MKH als widerlegt an und liefert so die wissenschaftliche Grundlage, auf die sich nahezu alle seiner Kollegen berufen, wenn sie augenoptische Leistungen kritisieren. Er bezieht sich dabei

den physikalischen Gesetzen widerspricht, stört ihn und die kritisch auftretenden Mitglieder des Berufsverbands der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA) keineswegs. Ihnen sind die ausführlichen Darlegungen eines renommierten MKH-Anwenders bekannt, in denen der einfache Nachweis geführt wird, dass es ohne prismatische Wirkungen in keiner Linse zu den gewünschten Lichtbrechungen kommen kann, d.h. dass restlos alle Brillen im Kern Prismenbrillen sind.

■ „In die Operation getrieben“

Das Tragen einer Brille mit vollständig definierten prismatischen Wirkungen („Prismenbrille“) wird in vielen Augenarztpraxen regelmäßig mit der Androhung einer „späteren Operation“ kommentiert. Somit geschah in dem vom Landgericht Stuttgart entschiedenen Fall nichts Außergewöhnliches. Für die Sicht der Kritiker steht die Formulierung „werden durch die Prismenkorrektur in eine manifeste Schielstellung getrieben, sodass eine Operation unumgänglich ist“.

Dabei haben namenhafte Fachleute sich mehrfach dahingehend geäußert, dass jede

prismatische Korrektur auf den Ausgangszustand zurückführbar ist, sodass eine Operation eben doch zu umgehen ist.

Hintergrund dieser Kritik seitens der Ärzteschaft dürfte sein, dass sich Fachärzte für Augenheilkunde und Augenoptiker im Hinblick auf die Bestimmung der Sehschärfe zum Zwecke der Brillenanpassung in einem angeblichen Wettbewerb sehen.

■ BVA-Kampfansage

Dieses anscheinende Wettbewerbsverhältnis treibt offensichtlich auch den BVA an, der seine Mitglieder im „Kampf“ gegen unliebsame Augenoptiker unterstützt. Die Unterstützung geht soweit, dass der BVA gezielt gegen einige Augenoptiker vorgeht, die Brillen mit vollständig definierten prismatischen Wirkungen anfertigen. Die Unterstützung geht bis zur Übernahme der Prozesskosten.

■ Verfahren in Nürnberg

Der Verfasser dieses Artikels musste derartige Erfahrungen zumindest in einem von ihm vor dem Amtsgericht Nürnberg geführten Verfahren machen. In dem dortigen Verfahren begehrte eine Mutter für ihre Töchter die Rückzahlung der Werkvergütung für die Anfertigung von Prismenbrillen. Wie sich aufgrund eines fehl geleiteten Telefaxes herausstellte, welches in unserer Kanzlei eintraf, stand hinter diesem Verfahren der Berufsverband der Augenärzte Deutschlands. Das Amtsgericht Nürnberg hat die Klage mit Urteil vom 31.03.2000 abgewiesen (Az. 31 C 9405/99, veröffentlicht in NJW-RR 2001, 992 f.).

Auch in dem vom Landgericht Stuttgart entschiedenen Rechtsstreit teilte der Kollege, der den Augenarzt vertrat, mit, dass die gerichtlich festgesetzten Kosten des Rechtsstreits der Berufsverband der Augenärzte Deutschlands anweisen werde.

■ Ausgangspunkt des Rechtsstreits

Unser Mandant ist staatlich geprüfter Augenoptiker/Optomist und Augenoptikermeister im Großraum Stuttgart.

Der Gegner ist ebenfalls im Großraum Stuttgart ansässiger Facharzt für Augenheilkunde. Darüber hinaus war er lange Jahre Regionalbeauftragter des BVA.

Bei seinen Kunden führt unser Mandant eine vollständige augenoptische Korrektur durch. Er wendet dabei auch die MKH an.

Der Augenarzt wandte sich bereits Ende 2003 in einem Schreiben an eine Schule im Stuttgarter Raum, um die Arbeit unseres Mandanten in Frage zu stellen. In seinem Schreiben vom 29.12.2003 behauptete er, die von unserem Mandanten ermittelten Brillenwerte seien falsch. Dabei versuchte er seine umfangreiche Kritik zu begründen, die vorliegend wörtlich wiedergegeben werden soll:

„In diesem Zusammenhang erlauben Sie uns den Hinweis, dass aus guten Gründen Krankenkassen für die Verordnung von Prismen eine augenärztliche Untersuchung und Verordnung verlangen, da es Augenoptikern aus guten Gründen verboten ist, Krankheiten – und dazu gehören auch latente Schielabweichungen – zu behandeln. Der aus diesen Gründen von Optikern eingeführte Begriff der Winkelfehlsichtigkeit ist kein anerkannter Begriff, veranlaßt aber einen Optiker umfangreiche, meist einseitig mit dem Polatestgerät durchgeführte Untersuchungen des binokularen Sehens durchzuführen und dann mit dieser Untersuchungsmethode ggf. festgestellte sogenannte Bildlagefehler, häufig Artefakte aufgrund dieser Untersuchungstechnik, mit Prismen zu korrigieren. In einzelnen Fällen mag diese Korrektur indiziert sein, in vielen Fällen führt sie jedoch dazu, dass Augen in eine manifeste Schielstellung getrieben werden, die später operativ korrigiert werden.“

In einem weiteren Schreiben vom 24.03.2006 an Kollegen behauptet der Augenarzt, dass bei einem Patienten eine Exophorie von unserem Mandanten in Überschreitung seiner Kompetenz mit Prismen solange korrigiert war, bis eine Schieloperation unumgänglich war.

In einem weiteren Satz behauptet er, dass Schieloperationen von Optikern veranlasst waren.

Der betreffende Augenarzt äußerte sich im gesamten Verfahren an keiner Stelle persönlich. Er ließ sich außergerichtlich durch den BVA vertreten. Gerichtlich trat Rechtsanwalt Willms aus Mainz auf, Justitiar des BVA.

argus®

Großes Know-how. Voller Durchblick.

Als einer der größten deutschen Anbieter von Neugeräten aller führenden Hersteller und von Gebrauchtgeräten ist die international tätige argus individuell optic GmbH für den Optiker – besonders für den Existenzgründer – der kompetente Ansprechpartner.

Geräte von:
argus
ACEP
GFC



zentrieren



schleifen

Reichert
Huvitz
Oculus
Potec



refraktometrieren

Profitieren Sie von unserer hohen Beratungskompetenz und Innovationskraft, unserem Rundum-Service durch unsere Techniker und unserer Zufriedenheitsgarantie.

argus® Brillenkollektionen:
DROPS · Holz und Horn · Classic
Reading with Fun & Strass



Überzeugen Sie sich von unserem großen Angebot an Fassungen, Fertiglensebrillen, Sonnenbrillen, Brillendisplays und Etuis – von klassisch bis hochmodern, in vielen Farben und Formen. Rufen Sie an oder schreiben Sie uns! Wir freuen uns auf Sie.

argus individuell optic GmbH
Oedenstockacher Straße 11
D-85640 Putzbrunn
Tel. +49 (0)89/66 02 92-0
Fax +49 (0)89/66 02 92-28
www.argusoptic.de
info@argusoptic.de

■ Unterlassungsverpflichtung

Der Unterlassungsverpflichtung wollte der Augenarzt nicht nachkommen. Im Rahmen seiner Rechtfertigungsversuche stellte er darauf ab, dass eine, nach augenheilkundlicher Leseart „dekompensierende Exophorie“ nicht in die „Behandlung eines Augenoptikers“ gehöre. Dass ein Augenoptiker/Optomist im Gegensatz zur Heilkunde nicht „behandelt“, sondern die augenoptischen Stati seiner Klienten erfasst und die vollständigen Linsenwirkungen zum Ausgleich von Fehlsichtigkeiten, die nach internationaler Sicht keine Krankheit darstellen, misst, findet in dem Schreiben des BVA keinerlei Erwähnung. Der Augenarzt berief sich ferner auf sein „Recht auf freie Meinungsäußerung“. Er stellte zudem darauf ab, dass es zu seinen augenärztlichen Aufgaben und Pflichten gehöre, über die „unterschiedlichen Behandlungsmethoden“, auch über die Winkelfehlsichtigkeit zu informieren und in der Öffentlichkeit aufklärend tätig zu sein. Dass er dabei für sich ganz nebenbei auch augenoptische Kompetenz beansprucht, ohne den entsprechenden Nachweis zu führen, kam ihm nicht in den Sinn. Noch in diesem Schreiben, mit dem er die Klage kurz vor der Verhandlung schließlich anerkannte, ließ der betreffende Augenarzt behaupten, seine Äußerung, dass eine Exophorie solange mit Prismen korrigiert würde, bis eine Schieloperation unumgänglich sei, den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche.

■ Rechtsstreit vor dem Landgericht Stuttgart

Mit Schriftsatz vom 6. 7. 2006 erhoben wir für den betroffenen Augenoptiker Klage gegen den Augenarzt auf Unterlassung der Behauptung, dass bei einem Kunden eine Exophorie bestand, die von unserem Mandanten in Überschreitung seiner Kompetenz mit Prismen solange korrigiert worden sei, bis eine Schieloperation unumgänglich gewesen wäre.

Zur Begründung der Klage stellten wir insbesondere auf die hierzu ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts ab.

In einem vorangegangenen Rechtsstreit, den unsere Kanzlei ebenfalls führte, hat das Landgericht Hanau ein Gutachten einer hessischen Universitäts-Augenklinik zu der Frage eingeholt, ob die Verabreichung einer Prismenbrille zu einer Schieloperation geführt hat bzw. geführt haben könnte. Wir konnten das Gutachten dieser Universitäts-Augenklinik vom Mai 2005 zitieren. Danach sind Prismenbrillen für eine Schieloperation nicht ursächlich.

Wer nun dachte, der betroffene Augenarzt werde dezidiert auf die Klage erwidern und im Rahmen der Klageerwidern die Arbeit und die Argumente des BVA einbringen, sah sich getäuscht:

Der Augenarzt erkannte die Klage unter Verwahrung gegen die Kosten an!

Das Landgericht Stuttgart hat Anerkenntnisurteil erlassen und dem betroffenen Augenarzt auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

■ Die Begründung des Gerichts

„Da hier der Anlass der Abmahnung – das Schreiben vom 24. 3. 2006 mit den Äußerungen in Bezug auf Ken (Name geändert) – ohne Weiteres erkennbar war, hätte der Beklagte eine dem nun anerkannten Klageantrag entsprechende Unterwerfungserklärung bereits auf die Abmahnung hin abgeben müssen.“

■ Fazit

Betroffene Augenoptiker müssen vergleichbare Fälle keinesfalls hinnehmen. Sie können sich u.a. auf wettbewerbsrechtliche Unterlassungstatbestände berufen. Ferner kann sich ein Unterlassungsanspruch auch aus unerlaubter Handlung ergeben.

Anschrift des Autors:
Rechtsanwalt Peter Fischer
Kanzlei Grohmann und Partner,
Virchowstr. 20 a, 90409 Nürnberg,
Tel.: 0911 / 951 900,
Telefax: 0911 / 951 90-51.

Fachwissen kompakt

Heinz Diepes

Augenglasbestimmung

inform Nr. 10,
 eine Beratungsfibel für den Augenoptiker, 108 Seiten

24,90 €

inkl. ges. MwSt., zzgl. Porto u. Verpackung · ISBN 978-3-922269-25-0

DOZ
 VERLAG

DOZ-Verlag

Postfach 12 02 01

69065 Heidelberg

Tel: +49(0)62 21-90 51 70

Fax: +49(0)62 21- 90 51 71

www.doz-verlag.de